

# **Bekanntmachung**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altötting; Inkrafttreten**

Der Stadtrat der Stadt Altötting hat mit Beschluss vom 19.01.2011 (Beschluss Nr. 4) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altötting beschlossen.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens hat der Stadtrat am 05.10.2011 (Beschluss Nr. 173) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altötting mit Begründung und Umweltbericht festgestellt.

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 704 der Gemarkung Altötting (= Grundstück südlich der Eschbachstraße).

Die Stadt Altötting hat mit Schreiben vom 12.10.2011 die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Altötting beantragt. Mit Bescheid vom 14.12.2011, SG. 51, hat das Landratsamt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Jedermann kann die 35. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 23, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

### **Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB**

Eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Altötting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.